

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 2. 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst³ (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁵ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jede Person hat im Bereich der im Landkreis Harburg abgehaltenen Wochenmärkte eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Der Bereich der Wochenmärkte, für den diese Verpflichtung gilt, umfasst sämtliche Verkehrsflächen, Fußgängerzonen und Plätze, auf denen die Marktstände aufgestellt sind. Der Bereich beginnt 5 Meter vor dem ersten Wochenmarktstand und endet 5 Meter nach dem letzten Wochenmarktstand.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, (Nds. GVBl. S. 770ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2021, online gestellt und damit verkündet am 30.11.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. 2006, 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

Verkaufspersonal der Wochenmarktbesucher ist es gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit, in der keine Kunden bedient werden, abzunehmen, sofern das Personal untereinander die Abstandsvorschriften einhalten kann.

2. Für die
in den Anlagen I bis III zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze der Stadt Buchholz in der Nordheide
 - Buchholzer Bahnhof (Anlage I),
 - Bushaltestelle Adolfstraße (Anlage II),
 - Bushaltestelle Lindenstraße (Anlage III)
wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) angeordnet.

3. Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes der Nummern 1 und 2 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (§ 4 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung).

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 31.01.2022 befristet.

5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 11a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung kann ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit und unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf

engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In Kommunen, in denen bereits die Warnstufe 2 oder 3 erreicht ist, soll von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Gem. § 21 Abs. 1 S. 3 der Corona-Verordnung muss ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sogar weitergehende Maßnahmen prüfen, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 200 beträgt.

Für den Bereich des Landkreises Harburg wurde durch Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 mit Wirkung vom 01.12.2021 die Warnstufe 2 festgestellt. Die Inzidenz, die das RKI Stand 02.12.2021, 3:24 Uhr, für den Landkreis Harburg festgestellt hat, beträgt 194,5 bei durchgängig ansteigender Tendenz in den letzten 7 Tagen. Weitergehende Maßnahmen im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sind hier erforderlich und sinnvoll.

Als Maßnahme werden gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung durch den Landkreis Harburg die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung tragen muss, da sich dort Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Eine medizinische Maske ist eine OP-Maske, eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2 oder KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.

Insbesondere im Bereich von Märkten können die zur Vermeidung von Infektionen erforderlichen Abstände oftmals nicht eingehalten werden (Ziffer 1).

Bei den unter Ziffer 2 genannten Plätzen handelt es sich um den Nahbereich des Bahnhofs und Bushaltestellen. In den Verkehrsmitteln des Personenverkehrs und den dazugehörigen Einrichtungen gilt ohnehin nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Nds. Corona-Verordnung eine Maskenpflicht, allerdings nur in geschlossenen Räumen. Zu der Gesamtanlage eines Bahnhofes gehören auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen sowie der Bahnhofstunnel samt Rampen. In den vorgenannten Bereichen begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich in den Bereichen der Bushaltestellen auch einige Zeit auf engem Raum auf, um auf den nächsten Bus zu warten. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen kleinen Bereich der Stadt Buchholz angeordnet.

Die Maskenpflicht gilt auf den Wochenmärkten im gesamten Landkreis Harburg zu den jeweils üblichen Wochenmarktzeiten. Bei den unter Ziffer 2 aufgeführten Plätzen gilt die Maskenpflicht ganztägig. Bei der zeitlichen Festlegung sind hier die Erkenntnisse und Erfahrungen der Stadt Buchholz maßgeblich berücksichtigt worden. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in bestimmten Bereichen der kreisangehörigen Gemeinden und dort bis auf wenige Ausnahmen zum Tragen kommt. Die zeitliche Dauer kann in der Stadt Buchholz i.d.N. nicht sinnvoll eingegrenzt werden, da die Gesamtanlage des Bahnhofes, wie oben beschrieben, ganztägig und auch nachts teils frequentiert wird. Daher gilt die Maskenpflicht 24 Stunden am Tag. Eine stundenweise Aufteilung wäre nicht verständlich zu machen.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko in den unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Bereichen zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22-

juris). Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der unter den Ziff. 1 und 2 angeordneten Verpflichtung ausgenommen.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete, textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen (§ 4 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung).

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen unverzüglich aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Ziff. 2 umfasst die in den entsprechenden Anlagen I bis III markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 03.12.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rempe